

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes — Drucksache 7/4368 —

A. Zielsetzung

Altöl wird, wenn der Besitzer es verlangt, nach Maßgabe des Altölgesetzes unentgeltlich abgeholt. Raffinerien verarbeiten Altöl zu marktgängigen Produkten, überwiegend zu Schmieröl. Darüber hinaus dient Altöl auch der Wärmegewinnung, oder es wird zusammen mit flüssigen Abfällen verbrannt. Die dabei entstehenden, auf andere Weise nicht zu deckenden Kosten werden — mittels einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,50 DM je 100 kg bzw. 6,75 Pf je Liter Schmierstoff — vom Verbraucher getragen.

Erstmals seit 1969 zeigt sich, daß die Ausgleichsabgabe nicht mehr ausreichen wird, um die im Altölgesetz gestellte Aufgabe zu erfüllen. Grund hierfür ist die Zunahme der eingesammelten Altölmengen sowie — seit 1974 — der nicht vorhersehbar starke Rückgang der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe.

Die umweltschonende und zugleich energiewirtschaftlich sinnvolle Ordnung der Altölbeseitigung muß jedoch finanziell dauerhaft gesichert bleiben.

B. Lösung

Die Ausgleichsabgabe wird von 7,50 auf 9 DM je 100 kg, d. h. von 6,75 Pf auf 8,10 Pf je Liter abgabepflichtige Ware erhöht. Die Mehreinnahmen von rd. 6,5 Millionen DM jährlich dienen zur Deckung der zu erwartenden Fehlbeträge.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Soweit die Abgabenerhöhung auf die Endpreise überwälzt wird, können Bund, Ländern und Gemeinden geringe Kosten in den Bereichen entstehen, in denen abgabepflichtige Schmierstoffe, vor allem Motorschmieröle, verbraucht werden.

A. Bericht des Abgeordneten Scheu

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4368 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 208. Sitzung am 10. Dezember 1975 an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO zur Beratung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf beraten und empfiehlt, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß das Gesetz entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft tritt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. Januar 1976 beraten.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert erstatten.

II.

Die Bundesregierung schlägt im vorliegenden Gesetzentwurf vor, die Ausgleichsabgabe für Altöl zu erhöhen. Mit dem Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 wurde ein Sondervermögen des Bundes gebildet, aus dem Mittel zur wirtschaftlichen Sicherung der Altölbeseitigung bereitgestellt werden. Die Mittel des Rückstellungsfonds werden durch eine Ausgleichsabgabe auf Schmieröl aufgebracht. Diese Ausgleichsabgabe beträgt zur Zeit 7,50 DM je 100 kg und soll jetzt auf 9 DM je 100 kg angehoben werden, weil die Ausgleichsabgabe in der derzeitigen Höhe nicht mehr ausreicht, um den Mittelbedarf für die Sicherung der Altölbeseitigung zu decken. Als Gründe für diese notwendige Erhöhung hat die Bundesregierung vorgetragen:

- Die Gesamtausgaben des Fonds liegen seit fünf Jahren über den laufenden Einnahmen, d. h. die Abgabe war von Beginn an zu niedrig bemessen. Der Überschuß aus der Anlaufzeit des Gesetzes ist Ende 1975 aufgezehrt.
- Kürzungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite sind voll ausgeschöpft worden.

Auf Grund der Erlösverbesserung im Raffineriebereich im Jahre 1974 sind die Kostenzuschüsse für Zweitraffineure zum 1. Januar 1975 von 12 auf 10 DM je 100 kg Altöl gesenkt worden.

III. Beratungen im Ausschuß

a) Kreditermächtigung

Der Ausschuß hat sich über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds anhand des von der Bundesregierung vorgelegten zweiten Altölberichts unterrichtet und ist überzeugt, daß die dem Fonds zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um die Altölbeseitigung wirkungsvoll durchzuführen und auf Dauer zu sichern.

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß dem Rückstellungsfonds Möglichkeiten eröffnet werden sollten, kurzfristige Finanzierungsschwierigkeiten durch Kreditaufnahme zu überbrücken. Er schlägt deshalb vor, in § 1 Abs. 3 über die Regierungsvorlage hinaus eine solche Kreditermächtigung bis zur Höhe von 5 Millionen DM aufzunehmen mit der Folge, daß Artikel 1 in der aus den Beschlüssen des Ausschusses ersichtlichen Fassung neu formuliert werden muß.

b) Inkrafttreten

Nach der Vorlage soll die Anhebung der Ausgleichsabgabe zum 1. November 1975 wirksam werden. Gegen diesen Termin hatte der Bundesrat Bedenken. Er empfiehlt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den ersten Tag des dritten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats. Die Bundesregierung ihrerseits schlägt jetzt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 1976 vor.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Die Minderheit wollte dagegen dem Vorschlag des Bundesrates folgen.

Namens des Ausschusses empfehle ich, den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Februar 1976

Scheu

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4368 — in der aus der Anlage ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Februar 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	Scheu
Vorsitzender	Berichterstatler

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt wird als Verwalter des Rückstellungsfonds ermächtigt, Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.